



Bezirksregierung Arnsberg
Bürgermeister der
Stadtverwaltung
Herrn Solle
Postfach 740

Postfach • 59817 Arnsberg
Stadt Schwelm

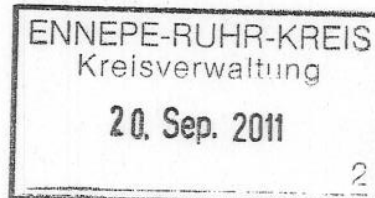
Datum: 15. September 2011
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
51.1.4-3/3
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Karin Margenburg
karin.margenburg@bez.reg.arnsberg
Telefon: 02931/82-2478
Fax: 02931/82-2819

Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

58320 Schwelm



Landschaft (Bebauungsplan)

Bebauungsplan Nr. 94 "Westlich Haßlinghauser Straße"
frühzeitige Beteiligung der Behörde und sonstiger Träger öffentlicher
Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Az: So

Ihre E-Mail vom 08.09.2011

Sehr geehrter Herr Solle,

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB) nehme ich aus landschaftspflegerischer Sicht
als höhere Landschaftsbehörde zu der o.g. Planung wie folgt Stellung:

Der überplante Bereich befindet sich in der Nähe der Haßlinghauser
Straße der Stadt Schwelm. Die Flächen befinden sich außerhalb des
Geltungsbereichs des rechtskräftigen Landschaftsplans.

Da die Flächengröße ca. 0,4 ha beträgt, bedarf es beim vereinfachten
Verfahren gemäß § 13 a BauGB keiner Umweltprüfung und keines
Umweltberichts.

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne dazu beitragen, eine
menschenswerte Umwelt zu sichern und die natürlichen
Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Gemäß § 1 Abs. 6
Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des
Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu
berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a bis i BauGB
müssen Naturschutzbelange in der Bauleitplanung beachtet werden.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
8.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.30 Uhr
freitags bis 15.00 Uhr

Konto der Landeskasse
Düsseldorf:
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878657



Als ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz soll nach § 1a Abs.2 BauGB mit dem Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Umwelterhebliche Belange unterliegen auf dieser Grundlage somit einer Abwägungserheblichkeit.

Des Weiteren sind auch bei Bebauungsplänen zur Innenentwicklung nach 13a BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit §§ 44 Abs. 5 u. 6 BNatSchG zu beachten. Zwar schließt § 13 a Abs.2 Nr. 4 BauGB die Anwendung der Eingriffsregelung aus, da die überplante Fläche unter 20.000 m² liegt. Das ändert aber nichts an der Erforderlichkeit, Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen. Das Prüfverfahren kann nicht durch andere ersetzt werden, da es sich um eine eigenständige Prüfung handelt. Für das betroffene Messtischblatt 4709 Wuppertal-Barmen liegt nach dem Infosystem der LANUV eine umfangreiche Liste an sogenannte planungsrelevanten Arten vor. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Art für Art Betrachtung einzelnen zu bearbeiten. Für die Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung gilt der Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei baurechtlichen Zulassungen von Vorhaben „ des zuständigen Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes NRW (Rd.Erl.d. Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen).

Ich bitte um weitestmögliche Beteiligung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Margen Se
(Margenburg)